

Verordnung

über das Naturdenkmal „Rotbuche im Forstrevier Teschendorf“

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Brandenburgisches Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) und § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]) erlässt der Landkreis Oberhavel als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Rotbuche im Landkreis Oberhavel wird als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Rotbuche im Forstrevier Teschendorf“.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf den geschützten Einzelbaum selbst und seinen Kronentraufbereich, zuzüglich 5 m.

Der Kronentraufbereich ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen. Die Fläche wird durch senkrechte Projektion der Baumkronenaußenseiten auf den Erdboden ermittelt.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemeinde Löwenberger Land, Gemarkung Neuendorf, Flur 10, Flurstück 17, Forstrevier Teschendorf, Revierteil Schleuener Heide, Abteilung 1057 a1. Es handelt sich um eine zweistämmige Rotbuche (*Fagus silvatica*) mit einem Stammumfang von 6,20 Meter, gemessen in einem Meter Höhe.

(2) Der Standort des Naturdenkmals ist in der topographischen Karte zur Verordnung über das Naturdenkmal „Rotbuche im Forstrevier Teschendorf“ eingezeichnet. Die Karte ist mit dem Dienstsiegel des Landkreises Oberhavel (Siegelnummer 6) versehen und vom Siegelverwahrer am 01.10.2019 unterschrieben worden.

(3) Die Verordnung mit der Karte kann beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist:

- (1) Der Erhalt eines besonders großen, alten und schönen Baumes;
- (2) Die Sicherung wichtigen Lebensraumes für Vögel und Insekten;
- (3) Der Erhalt eines leistungsstarken Sauerstoffproduzenten;
- (4) Die Bewahrung eines Objektes, das durch seine Erscheinung den Naturschutzgedanken vielen Menschen näherbringen kann.

§ 4 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Am Naturdenkmal sind gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- die Fällung des Baumes;
- die Beseitigung von Ästen;
- die Beschädigung des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereichs;
- die Ausbringung von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden;
- die Anbringung von Kanzeln und Ansitzleitern;
- die Anlegung von Kirrungen;
- die Vornahme von Fütterungen;
- bauliche Anlagen zu errichten (auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedarf);
- die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- Verkehrseinrichtungen anzulegen oder Leitungen zu verlegen
- mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen;
- Nist- und Brutstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Be- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen oder in anderer Weise in den Wasserhaushalt am geschützten Standort einzugreifen;
- Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung.

Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, Pflege- und Rückschnitte an Ästen des Naturdenkmals und Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals durchzuführen.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung keine nachteiligen Veränderungen am Schutzgegenstand zur Folge haben kann.

Der Genehmigung bedarf es nicht für Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 und 3.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt;
2. Handlungen nach § 4 Absatz 2 ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Oberhavel geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

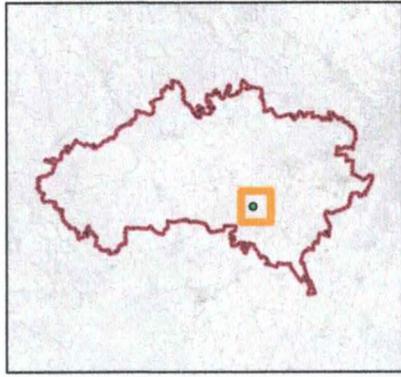
Oranienburg, den 10.01.2020

Ludger Weskamp
Landrat

Legende

-  Naturdenkmal

Übersichtskarte



Landkreis Oberhavel



Topographische Karte zur Verordnung über das Naturdenkmal »Rotbuche im Forstrevier Teschendorf«

Maßstab 1:25.000 im Original



Bezugssystem: ETRS 1989 UTM Zone 33N
Nutzung mit Genehmigung zur Veröffentlichung von Geobasisdaten der Liegenschaftskarte
© GeoBasis DE/LB 2018

Oranienburg, den 01.10.2019

